



## Praxismitteilung EHRA 1/15 24. Juni 2015

### Gesellschaftsrechtliche Umsetzung des Bundesgesetzes zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI)

I.	Gesetzesänderung vom 12. Dezember 2014.....	1
II.	Zweck der Mitteilung .....	2
III.	Eintragungspflicht von Familien- und kirchlichen Stiftungen .....	2
IV.	Vorgaben an Wohnsitz und Zeichnungsberechtigung.....	2
V.	Meldepflichten bezüglich Inhaberaktien und der wirtschaftlichen Berechtigung.....	3
a)	Allgemeines .....	3
b)	Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Halten und Erwerben von Inhaberaktien.....	3
c)	Pflicht zur Meldung einer qualifizierten Beteiligung von Inhaber- und/oder Namenaktien.....	4
VI.	Verzeichnis über die Inhaberaktionärinnen und -aktionäre sowie über die der AG gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen .....	5
VII.	Partizipationsscheine, GmbH-Stammanteile, Genossenschaftsmitgliedschaft .....	6
VIII.	Verzeichnis über sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter.....	7
IX.	Erleichterte Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien .....	7
X.	Anpassung von Statuten und Reglementen .....	8

#### I. Gesetzesänderung vom 12. Dezember 2014

- <sup>1</sup> Mit der Gesetzesänderung vom 12. Dezember 2014<sup>1</sup> hat das Parlament u. a. das Zivilgesetzbuch<sup>2</sup> und das Obligationenrecht<sup>3</sup> angepasst. Insbesondere die Transparenz bei den juristischen Personen und den Inhaberaktien soll verbessert werden. Diese Anpassungen sind Teil der Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), welche die international anerkannten Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorfinanzierung bilden. Sie erfüllen auch die Vorgaben des Global Forums über Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken.<sup>4</sup>
- <sup>2</sup> Die Gesetzesänderung führt zu neuen Pflichten für das oberste Stiftungsorgan von Familien- und kirchlichen Stiftungen sowie für den Verwaltungsrat nicht börsenkotierter Aktiengesellschaften (AG), für die Geschäftsführung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und für die Verwaltung von Genossenschaften. Hinzu kommen neue Meldepflichten für die Aktionärinnen und Aktionäre nicht börsenkotierter AG sowie für die Inhaberinnen und Inhaber von GmbH-Stammanteilen.

<sup>1</sup> BBI [2014 9689](#) ff.

<sup>2</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR [210](#)).

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR [220](#)).

<sup>4</sup> Botschaft vom 13. Dezember 2013 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Group d'action financière (GAFI), BBI [2014 605](#) ff. (Curia-Vista-Nr. [13.106](#)).

## II. Zweck der Mitteilung

- 3 Die Handelsregisterämter sollen über die Gesetzesänderung vom 12. Dezember 2014 informiert werden. Diese richtet sich zwar primär an die Unternehmen und die an ihnen beteiligten Personen. Trotzdem werden die Handelsregisterämter mit gewissen Aspekten der Gesetzesänderung konfrontiert sein.
- 4 Es besteht die Gefahr, dass einige der neuen Pflichten nicht rechtzeitig erkannt werden, da sie Stiftungen und Unternehmen betreffen, die oftmals nicht über einen eigenen Rechtsdienst bzw. regelmässige externe Rechtsberatung verfügen. Die Mitteilung ermöglicht es ihnen, sich einen Überblick über die neue Regelung zu verschaffen.

## III. Eintragungspflicht von Familien- und kirchlichen Stiftungen

- 5 Ab dem 1. Januar 2016 müssen alle privatrechtlichen Stiftungen ins Handelsregister eingetragen werden, damit sie ihre Rechtspersönlichkeit erlangen.
- 6 *Bestehende* Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen bleiben als juristische Personen anerkannt. Innerhalb von fünf Jahren müssen sie sich aber ins Handelsregister eintragen lassen.<sup>5</sup>

Zuständiges Organ	Oberstes Stiftungsorgan ("Stiftungsrat")
Handlungspflicht	Das oberste Stiftungsorgan muss die Familienstiftung oder die kirchliche Stiftung an ihrem Sitz ins Handelsregister eintragen lassen. Es muss die Stiftung entsprechend den Vorgaben der Handelsregisterverordnung (HRegV) <sup>6</sup> beim Handelsregisteramt anmelden und die erforderlichen Belege einreichen, insbesondere die Stiftungsurkunde oder die Verfügung von Todes wegen.
Handlungsfrist	Ab dem 1. Januar 2016
Weitere Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Liste der kantonalen Handelsregisterämter kann dem zentralen Firmenindex (<a href="#">Zefix</a>) entnommen werden.</li><li>• Für kirchliche Stiftungen, nicht jedoch für Familienstiftungen, bestehen Erleichterungen hinsichtlich der Belege. Diesbezüglich wird die Handelsregisterverordnung hinsichtlich der erforderlichen Belege für den Handelsregistereintrag angepasst.</li><li>• Die neue Eintragungspflicht hat Auswirkungen auf die Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht der Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen (vgl. Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2 mit Abs. 2 Ziff. 2 OR).</li></ul>
Bestimmungen	Art. 52 Abs. 1 und 2 ZGB; Art. 6 Abs. 2 <sup>bis</sup> SchIT ZGB; Art. 94 f. HRegV

## IV. Vorgaben an Wohnsitz und Zeichnungsberechtigung

- 7 Jede Schweizer AG muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese muss zudem Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis über die Inhaberaktionärinnen und -aktionäre und über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen haben (s. Ziff. VI).

Zuständiges Organ	Verwaltungsrat der AG; Geschäftsführung der GmbH; Verwaltung der Genossenschaft
Handlungspflicht	Der Verwaltungsrat muss eines seiner Mitglieder mit Schweizer Wohnsitz und Einzelzeichnungsberechtigung oder eine Direktorin/einen Direktor mit Schweizer Wohnsitz und Einzelzeichnungsberechtigung ins Handelsregis-

<sup>5</sup> Die Erläuterungen in der Botschaft zu Art. 6 Abs. 2<sup>bis</sup> SchIT ZGB sind nur beschränkt anwendbar, da das Parlament die Bestimmung deutlich verändert hat. Deshalb verliert eine nicht im Handelsregister eingetragene Familienstiftung oder kirchliche Stiftung ihre Rechtspersönlichkeit auch nach Ablauf der fünf Jahre nicht (s. Amtliches Bulletin (AB) [2014 N 1967](#) f., AB [2014 S 1177](#) f. und AB [2014 N 2266](#)).

<sup>6</sup> Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV, SR [221.411](#)).

	ter eintragen lassen. Eine Prokura <sup>7</sup> oder Handlungsvollmacht <sup>8</sup> reicht nicht aus. Der Begriff der Direktorin oder des Direktors ist im Sinne von Art. 718 Abs. 2 OR auszulegen. Es handelt sich um einen "Dritten", d. h., eine nicht dem Verwaltungsrat zugehörige Person, der die Zeichnungsberechtigung übertragen wurde. Es ist nicht erforderlich, dass diese Person im Handelsregister ausdrücklich als Direktor bezeichnet wird. Handelsregisterrechtlich ändert sich an der bestehenden Praxis nichts. <sup>9</sup>
Handlungsfrist	Die Handlungspflicht gilt ab dem 1. Juli 2015 (Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Dezember 2014).
Weitere Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neu ist die gesetzliche Vorgabe, dass die Person, welche die zwingenden Anforderungen an den Wohnsitz und die Zeichnungsberechtigung erfüllt, Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis über die Inhaberaktionärinnen und -aktionäre und über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen haben muss.</li> <li>• Die Verletzung der Vorgaben von Art. 718 Abs. 4 OR (Wohnsitz/Zeichnungsberechtigung) bedeuten wie bis anhin einen Mangel in der Organisation des Unternehmens (Art. 731b, Art. 941a OR, Art. 154 HRegV).<sup>10</sup></li> <li>• Die erwähnte Zugangsmöglichkeit zu den Verzeichnissen kann vom Handelsregisteramt nicht geprüft werden. Deshalb liegt diesbezüglich auch kein Organisationsmangel vor, den das Handelsregisteramt nach Art. 154 HRegV beheben lassen muss.</li> </ul>
Bestimmungen	Art. 718 Abs. 4 OR; Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Dezember 2014; Art. 21 HRegV

8 Diese Ausführungen gelten sinngemäss für die GmbH (Art. 814 Abs. 3 OR) und die Genossenschaft (Art. 898 Abs. 2 OR).

## V. Meldepflichten bezüglich Inhaberaktien und der wirtschaftlichen Berechtigung

### a) Allgemeines

9 Die Halterin oder der Halter bzw. die Erwerberin oder der Erwerber von Inhaberaktien müssen sich bei der Gesellschaft melden und gewisse Angaben offen legen. Dasselbe gilt beim Erreichen einer qualifizierten Beteiligung von Inhaber- und/oder Namenaktien.

### b) Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Halten und Erwerben von Inhaberaktien

10 Verpflichtete Personen	Erwerberin oder Erwerber (bzw. die Halterin oder der Halter) einer oder mehrerer Inhaberaktien einer Schweizer AG, deren Aktien <i>nicht</i> an einer Börse kotiert sind.
Meldepflichten	Die Erwerberin oder der Erwerber (bzw. die Halterin oder der Halter bei Inkrafttreten der GAFI-Vorlage) haben gegenüber der AG ihren Besitz an den Inhaberaktien nachzuweisen <sup>11</sup> und sich mit einem amtlichen Ausweis mit Fotografie zu identifizieren. Eine schweizerische juristische Person hat sich mit einem Handelsregisterauszug bzw. eine ausländische juristische Person mit einem aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen

<sup>7</sup> Art. 458 ff. OR.

<sup>8</sup> Art. 462 OR.

<sup>9</sup> Vgl. zur geltenden Praxis die [Praxismitteilung EHRA 1/08](#) vom 17. Oktober 2008, N 29.

<sup>10</sup> Siehe LUKAS BERGER/DAVID RÜETSCHI/FLORIAN ZIHLER, Die Behebung von Organisationsmängeln – handelsregisterrechtliche und zivilprozessuale Aspekte, REPRAX 1/2012, S. 8.

<sup>11</sup> Je nach Erwerbsart sind unterschiedliche Belege notwendig (Aktien/Aktienzertifikat, Hinterlegungsbescheinigung einer Bank, Urteil, Erbschein etc.). Gemäss Botschaft GAFI, S. 658, sind auch Kopien ausreichend, zumindest wenn der Besitz mit ihnen eindeutig nachgewiesen werden kann.

	<p>Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde zu identifizieren. Obschon im Gesetz nicht ausdrücklich festgehalten, muss wohl auch die <i>Anzahl</i> der erworbenen Inhaberaktien gemeldet werden.<sup>12</sup> Nur so können mit dem Verzeichnis über die Inhaberaktionärinnen und -aktionäre die von der GAFI-Vorlage beabsichtigte Transparenz bei der AG erreicht und insbesondere auch die aktienrechtlichen Folgen bei Nichterfüllung durchgesetzt werden.</p> <p>Jede Änderung des Vor- und Nachnamens bzw. der Firma des Unternehmens und der Adresse ist der AG ebenfalls zu melden.</p>
Meldefristen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden Inhaberaktien nach dem 1. Juli 2015 erworben, so hat die Erwerberin oder der Erwerber die Meldung gegenüber der AG innert Monatsfrist seit dem Erwerb<sup>13</sup> vorzunehmen.</li> <li>• Eine Person, die Inhaberaktien bereits vor dem 1. Juli 2015 hält, muss die Meldung vor Ende 2015 vorgenommen haben.</li> </ul>
Aktienrechtliche Folgen bei Nichterfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Solange die Meldepflichten nicht erfüllt sind, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den nicht gemeldeten Inhaberaktien verbunden sind.</li> <li>• Wird den Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nachgekommen, so sind die Vermögensrechte verwirkt (z. B. Bezugsrechte und Dividendenforderungen). Wird die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, so können die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend gemacht werden.</li> </ul>
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind,<sup>14</sup> bestehen die Meldepflichten nicht. Hier sind die börsenrechtliche Melde-<sup>15</sup> und die aktienrechtliche Offenlegungspflicht<sup>16</sup> zu beachten.</li> <li>• Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Inhaberaktien nach dem Bucheffektengesetz<sup>17</sup> als Bucheffekten ausgestaltet sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle, bei der die Inhaberaktien hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen werden. Die Verwahrungsstelle muss in der Schweiz sein.</li> <li>• Die Generalversammlung kann vorsehen, dass die Meldepflicht gegenüber einem vom Verwaltungsrat bezeichneten Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes<sup>18</sup> erfüllt werden kann. Gestützt auf Art. 30 HRegV darf der Finanzintermediär unter den Bemerkungen in den Handelsregistereintrag der AG aufgenommen werden.<sup>19</sup></li> </ul>
Bestimmungen	Art. 697 <i>i</i> und Art. 697 <i>m</i> OR; Art. 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Dezember 2014

c) Pflicht zur Meldung einer qualifizierten Beteiligung von Inhaber- und/oder Namenaktien

11

Verpflichtete Personen	Erwerberin oder Erwerber (bzw. die Halterin oder Halter) einer qualifizierten Beteiligung von Inhaber- und/oder Namenaktien einer Schweizer AG,
------------------------	---

<sup>12</sup> Vgl. Philip Spoerlé, Die Inhaberaktie, Ausgewählte Aspekte unter Berücksichtigung der GAFI-Gesetzesrevision, Zürich/St. Gallen 2015, N 774 und 961 (wird im Herbst in den „Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht (SSHW)“ erscheinen) [recte: N 778 und 975].

<sup>13</sup> Die Art des Erwerbs wird weder im Gesetzestext noch in der Botschaft präzisiert. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur durch einen Kauf oder aufgrund einer Kapitalerhöhung ein Erwerb erfolgt, sondern auch durch die Begründung fiktiziarischen Eigentums oder einer Nutzniessung (vgl. LUKAS GLANZMANN, Neue Transparenzvorschriften bei AG und GmbH, Ziff. II.2.d)aa), erscheint in nächster Zeit in der Zeitschrift RECHT bzw. unter <http://www.recht.ch>).

<sup>14</sup> Es ist davon auszugehen, dass die Kotierung *eines Teils* der Aktien der Gesellschaft – dies müssen nicht zwingend die Inhaberaktien sein – ausreicht (s. ROLF H. WEBER, Art. 20 N 52, in: Rolf Watter/Nedim Peter Vogt (Hrsg.), Basler Kommentar zum Börsengesetz und Finanzmarktaufsicht, Basel 2011).

<sup>15</sup> Art. 20 BEHG.

<sup>16</sup> Art. 663c Abs. 1 und 2 OR.

<sup>17</sup> Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über Bucheffekten (Bucheffektengesetz, BEG, SR [957.1](#)).

<sup>18</sup> Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG, SR [955.0](#)).

<sup>19</sup> Vgl. zu den handelsregisterrechtlichen Aspekten: FLORIAN ZIHLER, SHK-HRegV, Art. 30 N 28 ff., in: Rino Siefert/Nicholas Turin (Hrsg.), Handelsregisterverordnung (HRegV), Bern 2013.

	deren Aktien <i>nicht</i> an einer Börse kotiert sind. Die Meldepflicht betrifft also die an der AG <i>direkt</i> beteiligte Person und zwar unabhängig von ihrem in- oder ausländischen Wohnsitz/Sitz. <sup>20</sup>
Meldepflichten	Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Inhaber- oder Namenaktien an einer Schweizer AG erwirbt, deren Aktien <i>nicht</i> an einer Börse kotiert sind, und dadurch 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft melden. Dabei muss die natürliche Person gemeldet werden, für die letztendlich gehandelt wurde (wirtschaftliche berechnete Person). Die Halterin oder der Halter bzw. die Erwerberin oder der Erwerber muss nach bestem Wissen melden, wer die Person am Ende der Kontrollkette ist. <sup>21</sup> Jede Änderung des Vor- und Nachnamens sowie der Adresse ist der AG ebenfalls zu melden.
Meldefristen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Werden Inhaberaktien nach dem 1. Juli 2015 erworben, so hat die Erwerberin oder der Erwerber die Meldung gegenüber der AG innerhalb eines Monats seit Erwerb vorzunehmen. Bei den Namenaktien besteht keine Meldefrist, da die Erwerberin oder der Erwerber erst mit der Eintragung ins Aktienbuch im Verhältnis zur AG als Aktionärin oder Aktionär gilt (Art. 686 Abs. 4 OR).</li> <li>Auch eine Person, die Inhaberaktien bereits vor dem 1. Juli 2015 hält, muss die Meldung innerhalb eines Monats vornehmen. Die Vermögensrechte verirken per Ende 2015 (Art. 3 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen). Diese nachträgliche Meldepflicht betrifft die Namenaktien nicht.<sup>22</sup></li> </ul>
Aktienrechtliche Folgen bei Nichterfüllung	Siehe vorangehend Bst. b.
Ausnahmen	Siehe vorangehend Bst. b.
Weitere Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Gegensatz zum Börsengesetz<sup>23</sup> ist im Aktienrecht keine ausdrückliche Meldepflicht vorgesehen, wenn der Schwellenwert von 25 Prozent <i>unterschritten</i> wird.<sup>24</sup></li> <li>Gibt es keinen wirtschaftlich Berechtigten, z. B. hinter einer gemeinnützigen Organisation oder einem Institut des öffentlichen Rechts (z. B. einer Körperschaft), so muss dies der AG ebenfalls gemeldet werden.<sup>25</sup></li> </ul>
Bestimmungen	Art. 697j und Art. 697m OR; Art. 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Dezember 2014

## VI. Verzeichnis über die Inhaberaktionärinnen und -aktionäre sowie über die der AG gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen

12 Die AG hat sowohl über die Inhaberaktionärinnen und -aktionäre als auch über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen ein Verzeichnis zu führen.

Zuständiges Organ	Verwaltungsrat der AG und – sofern eine Übertragung gemäss Art. 716b OR vorliegt – die entsprechenden Mitglieder der Geschäftsführung
Handlungspflichten	Neben dem bisherigen Aktienbuch über die Namenaktionärinnen und -aktionäre ist ein Verzeichnis über die der AG <i>gemeldeten</i> <sup>26</sup> Inhaberaktionärinnen und -aktionäre und wirtschaftlich berechtigten, natürlichen Personen zu führen.

<sup>20</sup> Vgl. GLANZMANN (Anm. 13), Ziff. II.2.a.

<sup>21</sup> Botschaft GAFI, S. 659.

<sup>22</sup> Botschaft GAFI, S. 667.

<sup>23</sup> Art. 20 BEHG.

<sup>24</sup> Vgl. SPOERLÉ (Anm. 12), N 923 [recte: N 934]; GLANZMANN (Anm. 13), Ziff. II.2.d)cc.

<sup>25</sup> Botschaft GAFI, S. 659.

<sup>26</sup> Nur sofern dem Verwaltungsrat sämtliche Angaben zur Verfügung stehen (z. B. bei der Gründung), darf er ohne formelle Meldung einen Eintrag ins Verzeichnis vornehmen oder abändern.

	Das Verzeichnis enthält den Vor- und Nachnamen/die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktionärinnen und -aktionäre und der wirtschaftliche berechtigten Personen. Es enthält die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaberaktionärinnen und -aktionäre.
Handlungsfrist	Ab Beginn der Meldepflichten muss das Verzeichnis geführt werden können (s. oben Ziff. V.b und V.c).
Ausnahmen	Keine
Weitere Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Aktienbuch und das Verzeichnis dürfen kombiniert werden, da grundsätzlich dieselben Voraussetzungen gelten.</li> <li>• Aktienbuch und Verzeichnis sind so aufzubewahren, dass in der Schweiz jederzeit<sup>27</sup> auf sie zugegriffen werden kann (Art. 747 Abs. 2 OR).</li> <li>• Die Belege, die einer Eintragung ins Aktienbuch oder Verzeichnis zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach Streichung der Personen aus dem Verzeichnis aufbewahrt bleiben.</li> <li>• Aktienbuch und Verzeichnis dürfen elektronisch geführt werden. Art. 957a Abs. 3/Art. 958f Abs. 3 OR sowie Art. 2 Abs. 2 der Geschäftsbücherverordnung<sup>28</sup> liefern weiteren Angaben zur elektronischen Führung, die sinngemäss anwendbar sind.<sup>29</sup></li> <li>• Das Verzeichnis wird weder offengelegt noch dem Handelsregisteramt eingereicht. Das Auskunftsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen über sie betreffende Daten ist das gleiche wie bei den Namenaktionärinnen und -aktionäre betreffend das Aktienbuch.<sup>30</sup></li> </ul>
Bestimmungen	Art. 686, Art. 697/OR

## VII. Partizipationsscheine, GmbH-Stammanteile, Genossenschaftsmitgliedschaft

- 13 Partizipationsscheine der AG sind ebenfalls Gegenstand der beiden Meldepflichten gemäss Ziff. V, da das Gesetz für diese nichts anders vorsieht (Art. 656a Abs. 2 OR).<sup>31</sup>
- 14 Bei einer GmbH müssen die Halterin oder der Halter bzw. die Erwerberin oder der Erwerber ihrer Gesellschaft die wirtschaftlich berechtigte Person melden, wenn die Beteiligung 25 Prozent des Stammkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet. Entsprechend hat die GmbH ein Verzeichnis über die an Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen (Art. 790 und Art. 790a OR). Es gelten sinngemäss die vorangehenden Ausführungen zur AG (Ziff. V und VI).
- 15 Bei der Genossenschaft gibt es aufgrund ihrer nicht kapitalgeprägten Mitgliedschaftsstruktur die beiden Meldepflichten gemäss Ziff. V nicht.<sup>32</sup> Entsprechend muss kein Register gemäss Ziff. VI geführt werden. Siehe aber die nachfolgende Ziff. VIII zum neuen Verzeichnis über sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

<sup>27</sup> Das Verzeichnis bzw. die Belege sind innerhalb der schweizerischen Jurisdiktion aufzubewahren, da die Unterlagen im Ausland z. B. gerichtlich blockiert werden könnten und der Schweiz im Ausland hoheitliche Rechte auf direkten Zugriff auf die Unterlagen kaum eingeräumt werden. Siehe entsprechend zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Art. 958f Abs. 3 OR): VON BHICKNAPAHARI, veb.ch Praxiskommentar, Art. 958f N 34 ff. in: Dieter Pfaff/Stephan Glanz/Thomas Stenz/Florian Zihler (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxiskommentar, Zürich 2014.

<sup>28</sup> Verordnung vom 24. April 2002 über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung, GeBüV, [SR 221.431](#)).

<sup>29</sup> Vgl. VON BHICKNAPAHARI (Anm. 27), Art. 958f N 13 ff.

<sup>30</sup> Botschaft GAFI, S. 661 f. Dies ergibt sich bereits aus Art. 8 des Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG, [SR 235.1](#))

<sup>31</sup> Vgl. LUKAS GLANZMANN/PHILIP SPOERLÉ, Die Inhaberaktie – leben Totgesagte wirklich länger?, GesKR 1/2014, S. 9.

<sup>32</sup> Botschaft GAFI, S. 665 f.

## VIII. Verzeichnis über sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter

- 16 Bisher musste die Verwaltung der Genossenschaft nur ein Verzeichnis über diejenigen Genossenschafterinnen und Genossenschafter führen, die für die Genossenschaftsschulden beschränkt oder unbeschränkt haftbar sind oder die Nachschusspflichten unterliegen (Art. 877 OR). Weiterhin ist dieses Verzeichnis zu führen und dem Handelsregisteramt einzureichen (Art. 88 HRegV).<sup>33</sup>
- 17 Neu hat die Verwaltung zusätzlich ein Verzeichnis über sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter zu führen.

Zuständiges Organ	Verwaltung der Genossenschaft und – sofern eine Übertragung gemäss Art. 898 OR vorliegt – die entsprechenden Mitglieder der Geschäftsführung.
Handlungspflicht	Die Verwaltung führt ein Verzeichnis, in welchem die Vor- und Nachnamen bzw. die Firma der Genossenschafterin oder des Genossenschafers sowie die Adresse eingetragen werden. Die entsprechenden Informationen erhält die Verwaltung insbesondere aufgrund der schriftlichen Beitrittserklärung gemäss Art. 840 Abs. 1 OR. <sup>34</sup>
Handlungsfrist	Das Verzeichnis über sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter muss ab dem 1. Juli 2015 geführt werden.
Ausnahmen	Keine
Weitere Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verwaltung muss das GenossenschafERVERZEICHNIS so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.<sup>35</sup></li> <li>• Das Verzeichnis wird – im Gegensatz zum Verzeichnis nach Art. 877 OR/Art. 88 HRegV – weder offengelegt noch dem Handelsregisteramt eingereicht.<sup>36</sup></li> <li>• Die beiden Verzeichnisse (Art. 837, Art. 877 OR) dürfen kombiniert und elektronisch<sup>37</sup> geführt werden.</li> <li>• Die Belege, die einer Eintragung ins GenossenschafERVERZEICHNIS zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Genossenschafterin oder des Genossenschafers aus dem Verzeichnis aufbewahrt bleiben.</li> </ul>
Bestimmungen	Art. 837, Art. 877 OR

## IX. Erleichterte Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien

- 18 Der neue Art. 704a OR sieht vor, dass die GV die Umwandlung mit der Mehrheit der *abgegebenen* Stimmen fasst. Würden die Statuten dieses Quorum verschärfen, so müsste das Handelsregisteramt die Statutenbestimmung zurückweisen, da sie gegen zwingendes Recht verstösst.
- 19 Wird zusammen mit der Umwandlung eine Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien eingeführt (Vinkulierung), so ist für diesen Beschluss der GV mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 3 OR). Bei der Einführung einer Vinkulierung ist zudem der aktienrechtliche Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.<sup>38</sup>

<sup>33</sup> Vgl. SAMUEL KRÄHENBÜHL (Anm. 19), Art. 88 N 1 ff., in: Rino Siffert/Nicholas Turin (Hrsg.), Handelsregisterverordnung (HRegV), Bern 2013.

<sup>34</sup> Botschaft GAFI, S. 666.

<sup>35</sup> Siehe Anm. 27.

<sup>36</sup> Botschaft GAFI, S. 666.

<sup>37</sup> Siehe Anm. 29.

<sup>38</sup> Vgl. PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich 2009, § 6 N 25 f.

- 20 Art. 627 Ziff. 7 OR ist aufgehoben worden. Für die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien ist folglich keine statutarische Umwandlungsklausel mehr notwendig. Die Statuten und der Handelsregistereintrag müssen jedoch angepasst werden, da die Aktienkategorie (Inhaber-/Namenaktie) ändert. Enthalten die Statuten einer bestehenden oder neuen AG eine Umwandlungsklausel, welche die zwingenden gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt, so muss das Handelsregisteramt die Statuten nicht zurückweisen.
- 21 Auch Inhaberpartizipationsscheine können entsprechend den Vorgaben zu den Aktien in Namenpartizipationsscheine umgewandelt werden (Art. 656a Abs. 2 OR).

## **X. Anpassung von Statuten und Reglementen**

- 22 Statuten und Reglemente sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten (1. Juli 2015) an die Vorgaben der Gesetzesänderung vom 12. Dezember 2014 anzupassen. Nach Ablauf der zweijährigen Frist werden die nicht gesetzeskonformen Bestimmungen ungültig (Art. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Dezember 2014).

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Dr. Nicholas Turin